

Zur sozialen Ordnung

I. Menschlichkeit und Gerechtigkeit als Prinzipien der gesellschaftlichen Ordnung oder als Rechtfertigung des Bestehenden?

Wie steht es mit den höchsten Prinzipien menschlicher Sittlichkeit, mit den Forderungen der Humanität, der Gerechtigkeit, der Wahrheit? Sind sie Grundsätze für das Handeln des Menschen, Leitsterne für den einzelnen und für die Gestaltung der gesellschaftlichen Welt? Sind sie die regulativen Ideen, nach denen der einzelne und die Gesellschaft ihr Handeln richten sollen? Sind sie insofern eine Macht im öffentlichen Leben, eine Macht als Forderung, als Aufgabe und darum eine ethische und sittliche Realität? Oder sind sie nur ein Zierat, ein Schmuckstück des Bestehenden, ein Feigenblatt vor der Blöße menschlicher Unzulänglichkeit und Niedrigkeit?

Diese Fragestellung drängt sich auf, wenn man die „*Gedanken zur sozialen Ordnung*“ zur Hand nimmt, die von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im März 1953 der Öffentlichkeit übergeben wurden. Hier werden in den ersten beiden Abschnitten die Prinzipien der menschlichen Ordnung in gültiger Form dargelegt. Es wird von der Tatsache ausgegangen, daß die Menschheit „noch immer nach tragfähigen Ordnungen“ sucht, daß das Ringen um die soziale Ordnung, der Ruf nach sozialer Gerechtigkeit zu den zentralen Anliegen unserer Zeit gehören. Es wird die „Doppelnatur des Menschen als verantwortlichen Individuums und als verpflichteten Sozialwesens“ klar herausgestellt. Aber dann ergibt sich die Frage, ob aus diesen Prinzipien im Verlauf der weiteren Erörterung tatsächlich die Konsequenzen gezogen werden oder ob die Prinzipien als leere Deklaration, als bloße Fassade vorangestellt sind, um dahinter die bestehende Ordnung in allem Grundsätzlichen aufrechtzuerhalten.

Es erscheint deshalb notwendig, einmal unabhängig von der ökonomischen und politischen Seite dieser Veröffentlichung die -ethischen Prinzipien und einige der daraus in der Denkschrift gezogenen bzw. nicht gezogenen Konsequenzen zu erörtern.

II. Soziale Gerechtigkeit — Vergewaltigung der Wirklichkeit?

„Wir leben in einer geschichtlichen Zeitenwende... Gräber, Ruinen, Heimatvertriebene und Kriegsoffer klagen an...“ „Es ist Pflicht, dort zu handeln, wo wir Handlungsfreiheit besitzen, nämlich im Bereich der sozialen Ordnung nach den Prinzipien von sozialer Gerechtigkeit, Sicherheit und staatsbürgerlicher Freiheit.“ — Das ist kurz zusammengefaßt der Inhalt der ersten zwei Absätze von Abschnitt I der Denkschrift. Niemand wird die Richtigkeit dieser grundlegenden Prinzipien bestreiten wollen.

Doch dann kommt die Frage der Verwirklichung dieser Grundsätze. Und da heißt es im nächsten Absatz:

„Die Schwierigkeiten einer solchen Aufgabe sind freilich unverkennbar, denn es ist ein Irrtum, anzunehmen, man könne eine ideale soziale Ordnung für die Millionen eines Volkes im Modell entwerfen und dann modellgetreu verwirklichen. Die Lösung kann nach den bitteren Erfahrungen der letzten fünfzig Jahre deutscher und europäischer Geschichte offensichtlich nicht darin liegen, mit Ideologien die Wirklichkeit zu vergewaltigen.“

Die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, der Freiheit sind Grundsätze. Als solche sind sie in der Realität allerdings nicht in hundertprozentiger Reinheit zu verwirklichen. Das hindert aber nicht, daß jeder einzelne und die Gesellschaft unter der Forderung der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit stehen, daß diese Forderungen unabdingbare Aufgabe für jeden verantwortungsbewußten Menschen sind. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe, die immer wieder aufs neue angepackt werden muß, um die realen Gegebenheiten dem Ziel näherzubringen, um den technischen, wirtschaftlichen und politischen Änderungen Rechnung zu tragen.

Wenn man statt von Prinzipien der Sozialordnung von Modellen spricht, die niemals zu verwirklichen sind, wenn man an Stelle von Pflichten und Idealen von Ideologien spricht, die nach dem Sprachgebrauch eine Verzerrung von Idealen darstellen, dann rückt man ab von der Härte der sittlichen Forderung; dann stempelt man das, was für die menschliche Gesellschaft unabdingbare Pflicht ist, zu einem Wahngebilde, dessen Realisierung eine Vergewaltigung der Wirklichkeit wäre. Das ist aber nicht eine logische Schlußfolgerung aus den zunächst entwickelten Prinzipien und der Tatsache gesellschaftlicher Gegebenheiten, sondern ist ein Mittel, um die Prinzipien als unrealisierbar darzustellen. Und so ergibt sich das Resultat: daß man nicht von den Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit aus an die Umgestaltung der Wirklichkeit herangeht, sondern daß man den gegebenen gesellschaftlichen Tatsachen und soziologischen Machtverhältnissen eine durchschlagende Eigengesetzlichkeit zuschreibt und *daraus* die praktischen Maßnahmen ableitet. So heißt es tatsächlich in der Denkschrift:

„Der umgekehrte Weg bietet sich an: aus der Wirklichkeit des Daseins, aus der Schöpfungsordnung ¹⁾ der Welt die Eigengesetzlichkeiten für das Zusammenleben der Menschen zu erforschen und von dieser Grundlage aus ein System praktischer Maßnahmen zu begründen.“

Wozu war dann die Proklamation der ewigen Menschheitsprinzipien überhaupt nötig? Sie sind ja gar nicht das Fundament der im weiteren Verlauf entwickelten „sozialen Ordnung“. Das Fundament der praktischen Maßnahmen sind hier die realen Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens, so wie sie aus einer vieltausendjährigen Geschichte überkommen sind und sich gemäß den grundsätzlichen Ausführungen im ersten Absatz der Denkschrift gerade *nicht* als tragfähige Ordnung erwiesen haben.

III. Die Doppelnatur des Menschen und das Eigentum

„Wirtschafts- und Sozialordnungen sind niemals Selbstzweck, sondern dienen dem Menschen. Der Mensch ist beides: Individuum, also Einzelwesen, und ‚zoon politikon‘, also Gesellschaftswesen ...

Auf dieser Erkenntnis von der Doppelnatur des Menschen als verantwortlichen Individuums und als verpflichteten Sozialwesens kraft unabänderlicher Schöpfungsordnung beruht unsere christlich-abendländische Kultur.“

Es ist erfreulich, daß im Abschnitt II der Arbeitgeber-Denkschrift die Polarität alles Menschlichen so klar herausgestellt ist. Individuum und Sozialwesen, Freiheit der Persönlichkeit und verpflichtende Verantwortung, Freiheit und Ordnung: das sind die Pole, um die das Leben des Menschen und der menschlichen Gesellschaft kreist. Freiheit ohne Ordnung führt zum Chaos. Ordnung ohne Freiheit führt zum Despotismus. Die Freiheit des einzelnen Menschen *und* die Ordnung der menschlichen Gesellschaft schließen in ihrer Verbindung erst den ganzen Inhalt dessen ein, was Menschendasein bedeutet.

Doch was ergibt sich aus diesem Grundprinzip des Menschlichen für die Gestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung? Papst *Leo XIII.* hat in seiner Enzyklika „*Rerum novarum*“ festgestellt: „Das Tier bedarf allein der Konsumgüter, aber der Mensch auch der Produktionsmittel.“ In der Tat ist das Verhältnis der Menschen und Menschengruppen zu den Produktionsmitteln von entscheidender Wichtigkeit für die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Damit diese Ordnung menschlich sei, muß auch das Verhältnis zu den Produktionsmitteln, das Eigentum an den Produktionsmitteln also, entsprechend der Doppelseitigkeit alles Menschlichen gestaltet werden. Insofern heißt es folgerichtig und konsequent im Bonner Grundgesetz:

„1. Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. . .

2. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“
(Artikel 14 Abs. 1 und 2.)

¹⁾ Gehört denn nicht auch zur Schöpfungsordnung der Welt, daß den Menschen sittliche Aufgaben gestellt sind?

Auch in der Unternehmer-Denkschrift wird zu der Frage des Eigentums Stellung genommen, nämlich unter Ziffer V im 3. Absatz bei Erwähnung der gewerkschaftlichen Forderung einer „uneingeschränkten paritätischen Mitbestimmung der Gewerkschaften und der Arbeitnehmer in allen wirtschaftlichen Fragen des Unternehmens“:

„Das Verfügungsrecht des Eigentümers würde hierdurch tatsächlich aufgehoben, denn er darf dann über sein Eigentum nur noch verfügen, wenn die andere Gruppe zustimmt. Da Eigentum wesensmäßig Verfügungsrecht bedeutet, würde also eine Enteignung stattfinden.“

Diese Schlußfolgerung ist nur berechtigt, wenn man davon ausgeht, daß das Recht des Eigentümers ein *unbeschränktes* und *absolutes Alleinverfügungsrecht* bedeutet. Denn das, was durch die Mitbestimmung der Arbeitnehmerseite entsprechend den gewerkschaftlichen Forderungen aufgehoben wird, ist ja nicht das Eigentumsrecht im Sinne des rechtlichen Innehabens, des Verfügungsrechts und des Nutzungsrechts. Was aufgehoben wird, ist lediglich das *Alleinverfügungsrecht*. Das rechtliche Innehaben und das Nutzungsrecht an dem Produktionsmitteleigentum bleiben durch die paritätische Mitbestimmung unberührt. Der Eigentümer der Produktionsmittel wird allerdings in seiner Verfügungsgewalt durch die Mitbestimmungsorgane beschränkt; er ist auf die Übereinstimmung mit der Arbeitnehmerseite angewiesen. Das bedeutet aber keine Enteignung. Das bedeutet keine Aufhebung des Verfügungsrechts des Eigentümers. Das bedeutet lediglich im Hinblick auf die Verfügung über die Produktionsmittel ein Abstimmen des Anspruchs der Eigentümer mit dem Anspruch derer, die als Arbeitnehmer von der Art dieser Verfügung über die Produktionsmittel in ihrer ganzen Existenz abhängen.

Wer sich darüber im klaren ist, daß alles Recht im tiefsten ethischen Sinne sich aus der Doppelnatur des Menschen als Einzelwesen und als Gesellschaftswesen ergibt (wie es ja in Abschnitt II der Arbeitgeber-Denkschrift dargelegt ist), für den ergibt sich konsequent, daß auch das Eigentumsrecht von dieser doppelten Verantwortung aus getragen sein muß. Im Grundgesetz ist das folgerichtig festgelegt. In der Arbeitgeber-Abhandlung ist in Abschnitt V vergessen, was in Abschnitt II proklamiert wurde.

Wiederum stellen wir fest, daß die Stellungnahme der Arbeitgeber-Denkschrift zu einer realen Forderung der gesellschaftlichen Ordnung nicht aus den in der gleichen Denkschrift festgelegten Grundsätzen entwickelt ist, sondern daß sie sich herleitet aus *machtmäßig* gegebenen Tatbeständen, denen gegenüber die vorausgestellten Kulturprinzipien nur den Charakter der Proklamation und der Rechtfertigung tragen.

IV. Das Betriebsverfassungsgesetz als Grundlage solidarischen Zusammenwirkens oder als Ausdruck unbeschränkter Unternehmerentscheidung

Der Betrieb und das Unternehmen sind eine zweckgebundene Leistungsgemeinschaft, wie in Abschnitt XIX der Unternehmer-Denkschrift sachgerecht festgestellt wird. Der Arbeitnehmer ist genau so notwendig für diese Gemeinschaft wie derjenige, der die Produktionsmittel bereitstellt, und wie derjenige, der als Betriebsleiter bzw. Unternehmer die Leitungsfunktion ausübt.

Aus dieser Tatsache ziehen die Gewerkschaften die Folgerung, daß die Leitung von Betrieb und Unternehmen in Verantwortung beider Teile — der Eigentümer und der Arbeitnehmer — erfolgen soll. Das ist der *eigentliche Sinn* der Forderung einer *echten und gleichgewichtigen Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb und Unternehmen*²⁾. Das ist auch das, was die Gewerkschaften unter *Demokratisierung des Be-*

2) Daß die Gewerkschaften das Mitbestimmungsproblem nicht auf die Betriebsebene beschränken, sondern die Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft für das Gesamtgefüge der Wirtschaft fordern, insbesondere auch für die überbetriebliche Sphäre, sei hier nochmals vermerkt. Betrieb und Unternehmen sind ebenso wenig ausschließlich Einzelwesen wie der Mensch. Insofern steht auch die Entscheidungsfunktion in Betrieb und Unternehmen unter einer doppelten Verantwortung und erfordert hinsichtlich der Repräsentation der Arbeitnehmer sowohl die Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes wie auch die der Arbeitnehmer-gesamtheit.

etriebes verstehen, wobei sie sich darüber klar sind, daß die Leitungsorgane von Betrieb und Unternehmen in angemessener Weise gestaltet werden müssen und daß man dabei nicht einfach in Analogie zu der parlamentarischen Demokratie verfahren kann. Die Arbeitgeber-Denkschrift sagt zu diesem Problem folgendes:

„Nicht eine das Wesen des Betriebes mißverstehende Demokratisierung, sondern eine Humanisierung, die Wahrung der Menschenwürde und die Pflege der Persönlichkeitswerte der Mitarbeiter bilden den Inhalt unserer sozialen Betriebsgestaltung.“ (Abschnitt XIX Abs. 3.)

Was heißt hier „Humanisierung“? Wenn man folgerichtig von dem ausgeht, was in Abschnitt II der Denkschrift über die Doppelnatur des Menschen entwickelt wurde, so muß man unter Humanisierung, unter Humanität und Wahrung der Menschenwürde die Einhaltung dieser menschlichen Ordnungsprinzipien auch im Geschehen des Betriebes und des Unternehmens verlangen. In der Arbeitgeber-Denkschrift aber wird diese Konsequenz nicht gezogen. Hier wird Humanisierung in dem Sinne verstanden, den *Prof. Briefs* in seiner Schrift „Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus“³⁾ dargelegt hat, nämlich im Sinne einer „Erträglichmachung von Autorität und Disziplin im Betriebe, Milderung des Zwanges, der von der Technik und der Organisation des Betriebes herkommt; Erleichterung der Lebensbedingungen“ usw.

Wir haben die Zeiten erlebt, in denen Humanität als etwas Verächtliches und Verwerfliches bezeichnet wurde. Wir müssen wachsam sein, daß Worte wie Humanität, Humanisierung und Menschlichkeit nicht im Sinne einer Abschwächung der ursprünglich damit bezeichneten Begriffe verwandt werden.

Die Gewerkschaften sind der Ansicht, daß aus dieser Forderung der Menschlichkeit vollgültig die Konsequenzen gezogen werden müssen, nicht nur für Moral und Gesinnung des einzelnen, sondern auch für die Ordnung in Betrieb und Unternehmen. *Das Betriebsverfassungsgesetz bietet diese Basis nicht.* Wenn die Unternehmerdenkschrift davon spricht, daß es „die gesetzliche Grundlage zu einem schon heute weithin vorhandenen guten Zusammenwirken zwischen Betriebsleitung und Mitarbeitern geschaffen“ hat, so ist das nicht das „solidarische Zusammenwirken“, das sich aus den Forderungen der Menschlichkeit und der Solidarität ergibt. Auch hier wird wiederum nicht die Konsequenz aus den Prinzipien des Abschnittes II der Arbeitgeberdenkschrift gezogen. Das Betriebsverfassungsgesetz basiert auf der einseitigen Achtung der Unternehmerindividualität. Es gibt den Arbeitnehmern nur in mehr oder weniger unwichtigen Funktionen eine gewisse Mitwirkung, nicht aber eine echte Mitbestimmung bei den Entscheidungsfunktionen in Betrieb und Unternehmen.

Wenn diese Tatsache in der Arbeitgeberdenkschrift etwas verklausuliert zum Ausdruck kommt, so ist sie um so klarer ausgesprochen in den „Grundsätzen zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes“, die im Oktober 1952 von der gleichen Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände herausgegeben wurden. Es heißt dort in der Schlußbemerkung:

„Der Geist des Gesetzes ist individualistisch, nicht kollektivistisch. Das Gesetz erhält die freie wirtschaftliche Entscheidung des Unternehmers und wahrt damit das Recht am Eigentum als die Grundlage unserer Gesellschaftsordnung und der aus ihr entwickelten freiheitlichen Kultur.“

Die Freiheit des Unternehmers überkommener Art, der seine Befugnis ausschließlich aus dem uneingeschränkten Verfügungsrecht des Produktionsmitteleigentümers herleitet, das ist die Grundlage jener Gesellschaftsordnung, die sich als nicht tragfähig erwiesen hat. In dieser einseitig individualistischen Auffassung wurzelt auch das Betriebsverfassungsgesetz, nicht aber in den ethischen Grundprinzipien, die die Unternehmerdenkschrift in Abschnitt I und II hervorhebt.

3) In den „Gewerkschaftlichen Monatsheften“, Dezember 1952, wurde dieses Euch von Theo Pirker ausführlich besprochen.

V. *Der Auftrag der Gewerkschaften und die Mitbestimmung*

„Die geschichtliche Legitimation der Gewerkschaften beruht in dem Auftrag der Arbeiter, deren Rechte gegenüber den Unternehmern zu vertreten. An diesem Gesetz, nach dem sie angetreten sind, können die Gewerkschaften nicht rütteln, ohne ihre eigene Existenz zu gefährden“ (Ziffer XX).

In dem entscheidenden Satz liegt eine doppelte Einengung:

1. Nicht nur die Arbeiter, sondern die *Arbeitnehmer* jeglicher Art haben aus ihrer Abhängigkeit, Beschränktheit und Ausgeliefertheit als Nichts-als-Lohnarbeitnehmer heraus sich zu Gewerkschaften zusammengeschlossen.

2. Sie haben sich zusammengeschlossen, um die Machtlosigkeit des einzelnen zu überwinden, um die menschenunwürdige Situation des Nichts-als-Lohnarbeitnehmers zu beseitigen und die Rechte des einzelnen und der Gesamtheit der Arbeitnehmer zu vertreten gegen jedermann. Dieser Jedermann war durchaus nicht nur der Unternehmer, er war und ist vielmehr der Eigentümer der Produktionsmittel, der Unternehmer, der Arbeitgeber und schließlich der Staat und die Gesellschaft, die für das gesellschaftliche Verhältnis der Arbeitnehmer gegenüber den anderen Gruppen und den Funktionsträgern in Wirtschaft und Gesellschaft verantwortlich sind.

Nur weil man von vornherein die Aufgabe der Gewerkschaften zu eng definiert, kann man hinterher behaupten, die modernen Aufgabengebiete der Gewerkschaften gingen über deren innerstes Gesetz hinaus. Diese ganze Argumentation hat also nur definitorische Bedeutung. Glauben die Verfasser der Denkschrift wirklich, daß die Gewerkschaften durch derartige dialektische Kunststücke sich in der Wahrung der lebensnotwendigen Interessen ihrer Mitglieder beirren lassen? Übrigens hat man wohl vergessen, daß nach dem Prinzip der Koalitionsfreiheit es den Koalitionsvereinigungen selber überlassen werden muß, ihre Aufgabengebiete zu bestimmen.

So selten in der Arbeitgeberdenkschrift von der gewerkschaftlichen Forderung der wirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer gesprochen wird, so sehr steht sie im Hintergrund aller Abwehr. Darum zielt die Kritik an den Gewerkschaften darauf hin, die Mitbestimmung von Gewerkschaftern — weil sie eine Teilnahme an unternehmerischen Aufgaben bedeutet — als unmöglich, ja als naturwidrig nachzuweisen:

„Die Polarität zwischen Gewerkschaften und Unternehmern ist naturgegeben. Wird sie beseitigt, so entfällt die Daseinsgrundlage der Gewerkschaften“ (Ziffer XX, Abs. 3).

Gesellschaftliche Beziehungen sind niemals naturgegeben. Die Gewerkschaften sind nicht Naturerscheinungen, sondern gesellschaftliche Institutionen.

Die in jeder Art von Wirtschaft gegebene Polarität ist die zwischen Arbeit und Produktionsmitteln (naturgegebenen und produzierten). Daraus ergibt sich der gesellschaftliche Gegensatz zwischen den Repräsentanten des Faktors Arbeit (den Arbeitnehmern) und den Repräsentanten der Produktionsmittel (den Eigentümern). Aus der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Notwendigkeit des Zusammenwirkens beider in der Leistungsgemeinschaft von Betrieb und Unternehmen leitet sich die Leitungsfunktion des Unternehmers und die unternehmerische Teilfunktion des Arbeitgebers her. Der Unternehmer hat in Verantwortung und im Auftrag beider polarer Faktoren seines Amtes zu walten, wenn er auch in der Vergangenheit nur im Auftrage der Eigentümer tätig wurde. Der aus der Polarität von Arbeit und Kapital sich herleitende gesellschaftliche Gegensatz besteht zwischen Arbeitnehmern und Produktionsmitteleigentümern und deren Koalitionen. Der echte Unternehmer ist moralisch und sittlich verpflichtet gegenüber Arbeitnehmern *und* Eigentümern. Darum haben die Gewerkschaften nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, auf die Unternehmerfunktion in Betrieb und Unternehmen mitbestimmend einzuwirken. Keinerlei Dialektik kann sie von dieser Verpflichtung lossprechen, wobei es dahingestellt bleibt, in welcher Weise die Gewerkschaften in den verschiedenen Ländern jeweils die Probleme anpacken.

Die Doppelnatur des Menschen als Individuum und Sozialwesen, in Ziffer II der Arbeitgeberdenkschrift dargelegt, erfordert in ihrer Konsequenz *Abkehr* von der unbeschränkten Verfügung über das Privateigentum an den Produktionsmitteln und *Anerkennung* der paritätischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei der Verfügung über das Eigentum an den Produktionsmitteln; *Abkehr* von der einseitig eigentumsbestimmten Funktion des Unternehmers und *Anerkennung* der in beiderseitiger Verantwortung gegenüber Eigentum und Arbeitnehmer auszuübenden Unternehmertätigkeit.

Hierdurch wird das Eigentum an den Produktionsmitteln nicht aufgehoben, aber es verliert seinen monopolistischen Charakter. Die unternehmerische Initiative wird nicht gelähmt und das Unternehmertum nicht vernichtet, aber es ändert seine soziologische Bedeutung und seine charakteristische Gestalt.

Die ethischen und gesellschaftlichen Probleme des 20. Jahrhunderts können nur gelöst werden, wenn die geschichtlich überkommenen Tatbestände und Institutionen entsprechend den säkularen Notwendigkeiten neu gestaltet werden.

Der Versuch der Arbeitgeberdenkschrift, mit Aufwand ethischer Prinzipien den Status quo mit der Ehrfurcht vor dem Menschen zu begründen und die Verwirklichung einer idealen Ordnung als Vergewaltigung der Wirklichkeit anzuprangern, ist gescheitert. Diese Verengung des Verantwortungsbewußtseins auf die Sphäre des ausschließlich vom Eigentum bestimmten Unternehmers, die Beschränkung der Denksequenz auf eine apologetische Rhetorik sind untrüglicher Ausdruck der restaurativen Epoche. Diese Art von Rhetorik erinnert zudem an das, was *Goethe* einmal von der *Rede* sagt: Sie verfolge ihre Zwecke und sei Verstellung vom Anfang bis zum Ende.